

# VERORDNUNGSBLATT DER STADT BREGENZ

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 13.12.2023**

---

**8. Verordnung: Kanalisationsverordnung 2024**

---

## **KANALISATIONSVERORDNUNG 2024** **der Landeshauptstadt Bregenz** **(Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023)**

Aufgrund § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 19, 20 und 22 des Gesetzes über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisationsgesetz-KanalG), LGBl.Nr. 5/1989 wird verordnet:

### **1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch eine gesonderte Verordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz festgelegt.

#### **§ 2 Sammelkanäle**

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle und sonstige öffentliche Gerinne, die für die Ableitung von Niederschlagswässern, unverschmutzten Kühlwässern und Drainagewässern dienen.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz in der jeweils geltenden Fassung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

(4) Nicht reinigungsbedürftige Kühlwässer und unverschmutzte Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit und nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen; sie dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

### **§ 3 Anschlusskanäle**

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material aus PP und PE, mind. Wandstärke SN8, Beton, Stahlbeton, (kein PVC-Polyvinylchlorid) so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle nach den Bestimmungen der geltenden ÖNORM (derzeit B 2501) zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit geprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Schächte sind Bestandteil von Kanalanlagen, sie dienen der Begehung, Überwachung, Reinigung und Lüftung des Kanalnetzes und dürfen nicht überschüttet und überbaut werden.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid und bewilligtem Kanalplan des Tiefbauamtes Bregenz nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen bzw. muss vor Ort mit dem Tiefbauamt Bregenz abgestimmt werden.

(5) Im Anschlussbescheid und bewilligtem Kanalplan der Behörde (aufliegend im Tiefbauamt Bregenz) werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

(6) Als maßgebliche Rückstauenebene gilt die Geländehöhe (Schachtdeckelhöhe) an der Anschlussstelle (zulaufseitiger Kanalschacht) mit einem Zuschlag von 15 cm.

(7) Niederschlagswässer sind, sofern möglich, vor Ort, auf eigenem Boden, ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zu versickern (§ 4 Abs. 1 letzter Teilabsatz KanalG). Für die Versickerung ist sinngemäß der aktuelle Leitfaden der Vorarlberger Landesregierung für die Oberflächenentwässerung zum Umgang mit Niederschlagswässern aus Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen heranzuziehen. Für die Bemessung ist jedoch mindestens von einer Basisregenspende von 150 l(s\*ha), einem 10-jährlichem Regenereignis und einem Abstand zwischen der Sohle der Sickermulde bzw. der Filterschicht und dem höchsten mittleren Grundwasserspiegel (z.B. nächstgelegener offizieller Grundwasserpegel des Landes Vorarlberg) in der Höhe von einem Meter auszugehen. Die tatsächlichen Vorgaben für die Sickeranlage werden, je nach Projekt, vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz beurteilt und vorgegeben.

(8) Sofern eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist, müssen Niederschlagswässer über eine Regenrückhalteeinrichtung geführt und gedrosselt abgeleitet werden (§ 9 Abs. 2 KanalG). Für die Retention ist sinngemäß der aktuelle Leitfaden der Vorarlberger Landesregierung für die Oberflächenentwässerung zum Umgang mit Niederschlagswässern aus Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen heranzuziehen. Mindestens ist von einer Basisregenspende von 150 l/(s\*ha) und einem Drosselabfluss in der Höhe von 5 - 10 l/(s\*ha) bzw. 15 l/(s\*ha) versiegelter Fläche bei geneigten Grundstücksflächen auszugehen. Das Drosselorgan (Sohle bzw. Unterkannte) muss einen Mindestabstand zum höchsten mittleren Grundwasserstand in der Höhe von einem Meter aufweisen. Die tatsächlichen Vorgaben für die Retentionsanlage werden, je nach Projekt, vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz beurteilt und vorgegeben.

#### **§ 4 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

(1) Die Beschaffenheit und der zeitliche Anfall der Abwässer richtet sich nach § 6 Abs 1 des Kanalisationsgesetzes.

(2) Es ist insbesondere verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Katzenstreu und dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius und
- g) farbstoffhaltige Abwässer, deren Farbstoff in der Abwasserreinigungsanlage nicht abgebaut werden kann.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

#### **§ 5 Indirekteinleiter**

(1) Grundsätzlich gelten für die Einleiter von gewerblichen und industriellen Abwässer die Grenzwerte der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV).

(2) Abwässer, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (z.B. Gastronomiebetriebe, Industrieabwasser, udgl.) dürfen gemäß den §§ 32b und 33b WRG sowie der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl Nr. 523/2006 i.d.g.F., nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden.

(3) Gemäß § 5 Abs 1 IEV muss eine Indirekteinleitung vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 6 Vorbehandlung**

Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, hat die Behörde gemäß § 6 Abs 2 Kanalisationsgesetz vor der Erlassung eines Anschlussbescheides die Person, die die Abwasserreinigungsanlage betreibt, über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Die anschlussnehmende Person hat gemäß § 5 Abs 9 Kanalisationsgesetz alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde (beim Tiefbauamt Bregenz) anzuzeigen.

(2) Personen, die die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen, innehaben, sind verpflichtet, der Behörde (beim Tiefbauamt Bregenz) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 4 Abs 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## **2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge**

### **§ 8 Allgemeines**

(1) Die Landeshauptstadt Bregenz erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

- Anschlussbeitrag,
- Ergänzungsbeitrag und
- Nachtragsbeitrag

(2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.

(4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird.
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

### **§ 9 Beitragsausmaß und Beitragssatz**

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt 35 Euro.

### **§ 10 Abgabepflicht (§ 11 Abs 4 und 5 Kanalisationsgesetz)**

(1) Die Abgabepflicht trifft die anschlussnehmende Person.

(2) Personen mit Miteigentum schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern eine gemeinsam verwaltende Person bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden nach dem 4. und 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes an diese erfolgen.

### **§ 11 Vergütung der aufzulassenden Anlagen**

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung von Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter der aufzulassenden Anlage von:

- a) 0 – 5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes
- b) 5 – 10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes
- c) 10 – 15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes

(3) Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

### **3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren**

#### **§ 12 Allgemeines**

(1) Für die Bereitstellung und die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungs-gebühren eingehoben.

(2) Gemäß § 20 Abs 1 ist der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren die Menge der Schmutzwässer zugrunde zu legen. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen und der gesetzlichen Umsatzsteuer zu unterwerfen.

#### **§ 13 Menge der Schmutzwässer**

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nach dem Wasserverbrauch aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.

(2) Die Behörde kann gemäß § 20 Abs 5 Kanalisationsgesetz die Anbringung und Instandhaltung geeichter Geräte zur Messung des Wasserverbrauches vorschreiben. Fehlen geeignete Messgeräte, ist der Wasserverbrauch, vorbehaltlich einer Pauschalierung nach § 14 der Kanalordnung, zu schätzen. Um geeignete Messgeräte handelt es sich bei den nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Landeshauptstadt Bregenz, Beschluss der Stadtvertretung vom 24.1.2000, von der Stadtwerke Bregenz GmbH bereitgestellten Wasserzählern, soweit diese die jeweils von der betreffenden abgabepflichtigen Person verbrauchte Wassermenge zu messen imstande sind.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen geeichten Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach § 14 der Kanalordnung.

(4) Gemäß § 20 Abs 6 Kanalisationsgesetz sind auf Antrag der abgabepflichtigen Person verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigung zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen (z.B. Produktionswasser), bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeichten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(5) Fallen nicht reinigungsbedürftige Abwässer (z.B. Klimawasser) an, die nachweisbar mehr als 20 v.H. des Gesamtverbrauches ausmachen, werden diese nur mit 25 v.H. der anfallenden Menge berücksichtigt.

(6) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bleiben 50 v.H. der 50.000 m<sup>3</sup> überschreitenden Schmutzwassermenge außer Betracht. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Abgabenschuld einer Gebietskörperschaft zukommt.

(7) Die abgabepflichtige Person hat verbrauchte Wassermengen im Sinn der Absätze 4 und 5 jährlich bis spätestens 31. Dezember bei der Stadtwerke Bregenz GmbH zu erklären.

## § 14 Pauschalierung

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird für folgende Objekte, sofern geeignete Messgeräte zur Messung des Wasserverbrauchs im Sinne des § 13 Abs 2 der Kanalordnung fehlen, unter der Annahme eines ortsüblichen Durchschnittsverbrauchs pauschaliert:

- a) zu Wohnzwecken genutzte Objekte (Wohnungen) oder
- b) als Geschäftsräumlichkeit genutzte Objekte, deren Wasserverbrauch üblicherweise mit dem eines Objektes nach lit a) vergleichbar ist (zB Kleingewerbe, Kanzleien, etc.)

(2) Der angenommene monatliche Durchschnittsverbrauch wird auf die Gesamtnutzfläche bezogen wie folgt festgesetzt:

a)	bis 45 m <sup>2</sup> :	6 m <sup>3</sup>
b)	45,01 bis 60 m <sup>2</sup>	8 m <sup>3</sup>
c)	60,01 bis 100 m <sup>2</sup>	9 m <sup>3</sup>
d)	über 100 m <sup>2</sup>	10 m <sup>3</sup>

(3) Treppen, Gänge (Vorräume), Garderoben, Aborte, Bad- und Waschräume, Speisekammern, nicht ganzjährig bewohnbare Veranden, Dachböden und Kellerräume sind in das Ausmaß der Gesamtnutzfläche nicht einzurechnen.

## § 15 Private Wasserversorgungsanlagen

(1) Personen im Eigentum von privaten Wasserversorgungsanlagen haben die Anbringung geeigneter Messapparate im Sinne des § 13 Abs 2 zu veranlassen.

(2) Personen mit Eigentum an privaten Wasserversorgungsanlagen sind, soweit ihr Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist verpflichtet, bei der Stadtwerke Bregenz GmbH bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine schriftliche Erklärung über die Menge des von den Grundstücken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten und auf den Grundstücken gewonnenen Wassers unter Angabe des Ableседатums abzugeben.

(3) Der Erklärung ist die Wasserzuführung und Wassergewinnung des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen ab dem Monat, der auf die Erteilung der Benützungsbewilligung für den Kanalanschluss folgt, zugrunde zu legen.

(4) Von der Erklärungspflicht befreit sind Personen mit Eigentum an Grundstücken mit privaten Wasserversorgungsanlagen, wenn deren Abwasser zur Gänze pauschaliert wurde.

## § 16 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden

Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Amtes der Landesregierung von der Behörde ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

### **§ 17 Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser beträgt 1,50 Euro.

(2) Die monatlich pauschalierte Kanalbenützungsgebühr gemäß § 14 beträgt bis 45 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche 9,00 Euro, von 45,01 bis 60 m<sup>2</sup> 12,00 Euro, von 60,01 bis 100 m<sup>2</sup> 13,50 Euro und ab 100 m<sup>2</sup> 15,00 Euro.

(3) Bei den Beträgen laut § 17 Abs 1 und 2 handelt es sich um Nettobeträge. Diesen ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

### **§ 18 Anspruchsentstehung**

Der Abgabensanspruch für die Kanalbenützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Möglichkeit zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

### **§ 19 Abrechnungszeitraum**

Die Kanalbenützungsgebühren sind jeweils für den Ablesezeitraum, der bei ganzjährig gegebener Gebührenpflicht nicht wesentlich vom Kalenderjahr abweichen darf, zu entrichten. Fällt die Abgabepflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, können die Kanalbenützungsgebühren sofort festgesetzt werden.

### **§ 20 Abgabentrachtung, Fälligkeit**

(1) Die abgabepflichtige Person hat die Kanalbenützungsgebühr anhand einer schriftlichen Mitteilung der Stadtwerke Bregenz GmbH über die Höhe der Schmutzwassermenge gemäß § 13 bzw der Pauschalmengen gemäß § 14 selbst zu berechnen und binnen 14 Tagen ab Zustellung an die mit der Einhebung beauftragte Stadtwerke Bregenz GmbH zu entrichten. Auf die Abgabenschuld sind Vorauszahlungen nach Absatz 2 anzurechnen. Weicht die Selbstberechnung von der schriftlichen Mitteilung ab, ist binnen der Zahlungsfrist eine Erklärung über die Selbstberechnung einzureichen.

(2) Unterjährig sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Deren Höhe ist anhand einer schriftlichen Mitteilung der Stadtwerke Bregenz GmbH über die üblicherweise nach Verwendungszweck und Verwendungsumfang zu erwartenden Schmutzwassermenge zu bemessen.

(3) Die Teilbeträge der Vorauszahlung sind bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(4) Abgabenbescheide werden erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO) vorliegen.



### **§ 21 Nachweis- und Auskunftspflicht**

(1) Die abgabepflichtige Person ist gemäß der Bundesabgabenordnung verpflichtet, binnen einem Monat alle für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände anzuzeigen und auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlich sind.

(2) Sie hat die für die ordnungsgemäße Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Nachweise gemäß der Bundesabgabenordnung (Belege, Aufzeichnungen, etc.) mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen des § 28 Kanalisationsgesetz anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung 2018, Stadtvertretungsbeschluss vom 07.12.2017, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

M i c h a e l R i t s c h , M B A